

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1979	Nummer 99
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	12. 11. 1979	RdErl. d. Innenministers Errichtung der Fortbildungssakademie des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen	2267
20310	25. 10. 1979	RdErl. d. Finanzministers Berücksichtigung von Zeiten bei Forschungseinrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes	2255
20310	30. 10. 1979	RdErl. d. Innenministers Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes NW	2255
20310	31. 10. 1979	RdErl. d. Innenministers Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes NW	2256
20510	31. 10. 1979	RdErl. d. Innenministers Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet und Aufgabenbereich der Polizei	2258
2127	25. 10. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen	2258
2151	2. 11. 1979	RdErl. d. Innenministers Bundeseinheitliches Modell einer Katastrophenschutzleitung (KSL) der für Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Katastrophenschutzes zuständigen Katastrophenschutzbehörden und einer Technischen Einsatzleitung (TEL)	2258
2160	26. 10. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Service Civil International	2262
2310	5. 10. 1979	RdErl. d. Innenministers Städtebauförderungsgesetz; Ausführungsbestimmungen	2262
8054	29. 10. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes – Nachweis der erforderlichen sicherheitstechnischen Fachkunde –	2262
85	14. 11. 1979	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes; Abrechnungsverfahren für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	2267

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
Ministerpräsident		
2. 11. 1979	Bek. – Generalkonsulat des Königreichs Belgien, Düsseldorf	2263
2. 11. 1979	Bek. – Generalkonsulat der Republik Türkei, Köln	2264
5. 11. 1979	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Zaire, Düsseldorf	2264
Innenminister		
31. 10. 1979	Bek. – Ungültigkeit von Beschäftigungsausweisen	2264
5. 11. 1979	Bek. – Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks – Landesverband Nordrhein-Westfalen – im Herbst und Winter 1979/80	2264
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
30. 10. 1979	RdErl. – Anweisung für die Durchführung der Flurbereinigung im Lande Nordrhein-Westfalen (Flurbereinigungsanweisung NW – FlurbAnw NW) Teil 11 Neuvermessung	2265
Personalveränderungen		
	Innenminister	2266
	Finanzminister	2266
	Landesrechnungshof	2266
Justizminister		
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Köln und Münster	2270
Hinweise		
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 22 v. 15. 11. 1979	2270
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 58 v. 12. 11. 1979	2271
	Nr. 59 v. 13. 11. 1979	2271
	Nr. 60 v. 16. 11. 1979	2271

20310

I.

**Berücksichtigung
von Zeiten bei Forschungseinrichtungen
außerhalb des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 10. 1979 –
B 4125 – 1.6.2 – IV 1

In dem RdErl. v. 20. 12. 1968 (MBI. NW. 1969 S. 102/SMBI. NW. 20310) werden in Satz 2 Nr. 1 die Worte „der Studiengruppe für Systemforschung in Heidelberg.“ ersetztlos gestrichen.

– MBI. NW. 1979 S. 2255.

20310

**Tarifvertrag
zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der mit der Räumung der Kampfmittel
beschäftigte Angestellten des Landes NW.**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1979 –
II A 2 – 7.21.01 – 1/79

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

**Tarifvertrag
vom 11. September 1979
zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der mit der Räumung der Kampfmittel
beschäftigte Angestellten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und
der *) andererseits

wird für die im Kampfmittelräumdienst beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

**§ 1
Begriffsbestimmung**

Angestellte sind

- a) die technischen Einsatzleiter für die Kampfmittelräumung bei den Regierungspräsidenten,
- b) die Truppführer und
- c) die Hilfstruppführer.

§ 2**Allgemeine Arbeitsbedingungen**

Es gelten die Vorschriften des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 in der jeweils geltenden Fassung und die diesen ergänzenden Tarifverträge, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

§ 3**Eingruppierung**

Die Anlage 1a zum BAT wird wie folgt ergänzt:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II - und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Landesverband Nordrhein-Westfalen -.

Vergütungsgruppe III

Technische Einsatzleiter für die Kampfmittelräumung bei den Regierungspräsidenten nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe IVa

1. Technische Einsatzleiter für die Kampfmittelräumung bei den Regierungspräsidenten.
2. Truppführer und Leiter des Munitionszerlegebetriebes Hünxe nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe IVb

1. Truppführer und Leiter des Munitionszerlegebetriebes Hünxe.
2. Truppführer nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe Va

Truppführer.

Vergütungsgruppe VIb

1. Hilfstruppführer, die zugleich Leiter eines Luftbildauswertungstrupps sind.
2. Hilfstruppführer nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VII

Hilfstruppführer.

§ 4**Gefahrenzulagen**

(1) Die Angestellten erhalten eine Gefahrenzulage. Diese beträgt monatlich

- a) für die technischen Einsatzleiter für die Kampfmittelräumung bei den Regierungspräsidenten 1050 DM,
- b) für die Truppführer 1050 DM und
- c) für die Hilfstruppführer 890 DM.

(2) Die Gefahrenzulage nach Absatz 1 Buchst. b und c wird in voller Höhe gezahlt, wenn die Angestellten im unmittelbaren Gefahrenbereich mindestens 130 Arbeitsstunden im Monat beschäftigt sind. Verringert sich die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich im Monat um mehr als 29, wird die Gefahrenzulage für jede Stunde, die zu 130 fehlt, um $\frac{1}{130}$ gekürzt.

(3) Für die Dauer des Erholungslas und der Gewährung von Krankenbezügen sowie in den Fällen der Arbeitsversäumnis unter Fortzahlung der Vergütung wird die Gefahrenzulage weitergezahlt. Eine Kürzung nach Absatz 2 tritt in diesen Fällen nicht ein.

(4) Für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder einschließlich des etwa erforderlichen Transports der noch nicht entschärften Bombe wird eine Sonderprämie von 670 DM als zusätzliche Gefahrenzulage gezahlt. Die Sonderprämie erhält jeder Angestellte, der unmittelbar an der Entfernung des Langzeitzünders oder beim Transport mitarbeitet, jedoch nur einmal für jede Bombe.

(5) Der Teil der Gefahrenzulage nach Absatz 1, der 50 v. H. der festgesetzten Beträge übersteigt, und die zusätzliche Gefahrenzulage nach Absatz 4 sind kein gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Sinne des § 8 Abs. 5 Versorgungs-TV vom 4. November 1966 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5**Gleitklausel**

Hat sich die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe IVb der Anlage 1a zum BAT (Bund/TdL) infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse seit der letzten Festsetzung der Gefahrenzulage (§ 4 Abs. 1 und 4) allgemein um insgesamt mindestens 12,5 v. H. erhöht, erhöhen sich die Gefahrenzulagen (§ 4 Abs. 1 und 4) von demselben Zeitpunkt an entsprechend um den tatsächlichen Vomhundertsatz der Erhöhung. Der sich bei der Rechnung ergebende Betrag wird auf volle zehn Deutsche Mark abgerundet.

**§ 6
Gruppenunfallversicherung**

Die Angestellten werden zusätzlich gegen Unfall versichert. Die Versicherungssummen betragen 40000 DM für den Todesfall und 80000 DM für den Fall der Invalidität bei Zahlung einer Rente nach der Rententabelle. Die Prämien werden in voller Höhe vom Lande Nordrhein-Westfalen getragen. Von der Gruppenunfallversicherung kann abgesehen werden, wenn entsprechende Leistungen im Falle eines Unfalles anderweitig gewährleistet sind.

**§ 7
Übergangsvorschrift**

Für die Anwendung des § 5 - Gleitklausel - gelten die Beträge der Zulagen in § 4 Abs. 1 und 4 als mit Wirkung vom 1. Februar 1977 neu festgesetzt.

**§ 8
Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft. Er kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 11. September 1979

Zur Durchführung des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. Zu § 3

Der Finanzminister hat sich auf Grund des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden erklärt, daß auf die in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 vorgeschriebene Bewährungszeit Vorrarbeiterzeiten im Kampfmittelräumdienst bis zu zweieinhalb Jahren angerechnet werden.

Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IV a BAT Fallgruppe 2 und der Vergütungsgruppe IV b BAT Fallgruppe 1 erfassen allein den Truppführer, der den Munitionszerlegebetrieb leitet.

2. Zu § 4

Für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder ist aus Sicherheitsgründen nur die unbedingt notwendige Zahl von Bediensteten einzusetzen. Die Sonderprämie wird nur für die Entschärfung der Bombe und für einen etwa notwendig werdenden Transport der Bombe vor deren Entschärfung gewährt. Als Transport ist das Verbringen der Bombe von der für die Entschärfung oder Sprengung ungeeigneten Fundstelle an einen zur Entschärfung oder Sprengung geeigneten Ort zu verstehen. Vorarbeiten zur Freilegung einer Bombe mit Langzeitzünder rechtfertigen die Zahlung der Prämie nicht. In Sonderfällen, die ein außergewöhnliches Gefahrenmoment aufweisen, behalte ich mir die Gewährung einer außertariflichen Prämie vor. In diesen Fällen ist mir unter Angabe der Beteiligten ausführlich zu berichten.

3. Zu § 5

Nach der Gleitklausel erhöhen sich die Gefahrenzulagen um den Vomhundertsatz der nach dem 1. 2. 1977 (s. § 7) eingetretenen Erhöhungen, um den sich die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe IV b BAT der Anlage 1 a zum BAT (Bund/TdL) infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse erhöht hat. Voraussetzung ist jedoch, daß die Summe der prozentualen Erhöhungen, jeweils errechnet auf der Grundlage der Differenz zwischen zwei einander folgenden Vergütungstarifverträgen, mindestens 12,5 v. H. beträgt. Wird bei der Addition dieser Satz erstmals erreicht oder überschritten, so werden die Gefahrenzulagen um den tatsächlich erreichten v. H.-Satz erhöht; dabei ist § 5 letzter Satz zu beachten.

Voraussetzung für eine weitere Erhöhung ist das erneute Erreichen oder Überschreiten des Satzes von 12,5 v. H. seit der letzten Erhöhung.

Seit dem 1. 2. 1977 (s. § 7) hat sich die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe IV b bisher wie folgt erhöht:

am 1. 3. 1978 um 4,5 v. H.,
am 1. 3. 1979 um 4,0 v. H.

4. Zu § 8

Der Tarifvertrag tritt an die Stelle des Tarifvertrages vom 11. Juni 1970, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 17. Mai 1976. Mein RdErl. v. 21. 8. 1970 (MBI. NW. S. 1488), zuletzt geändert durch meinen RdErl. v. 15. 4. 1977 (MBI. NW. S. 594) - SMBI. NW. 20310 -, mit dem diese Tarifverträge bekannt gegeben wurden, wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1979 S. 2255.

20310

**Tarifvertrag
zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der mit der Räumung der Kampfmittel
beschäftigte Arbeiter des Landes NW.**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 10. 1979 -
II A 2 - 7.31.01-1/79

A.
Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

**Tarifvertrag
vom 11. September 1979
zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der mit der Räumung der Kampfmittel
beschäftigte Arbeiter des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
- Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II -
andererseits
wird für die im Kampfmittelräumdienst beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

**§ 1
Begriffsbestimmung**

Arbeiter sind alle Arbeitnehmer, die nicht Angestellte nach § 1 des Tarifvertrages vom 11. September 1979 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung sind.

**§ 2
Allgemeine Arbeitsbedingungen**

Für die Arbeiter gelten die Vorschriften des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 in der jeweils geltenden Fassung und die diesen ergänzenden Tarifverträge, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

**§ 3
Einreihung**

Die Arbeiter werden, soweit sich aus dem Lohngruppenverzeichnis keine günstigere Einreihung ergibt, wie folgt eingereiht:

Lohngruppe V

Arbeiter, soweit nicht höher eingereiht.

Lohngruppe VI

1. Arbeiter, die die Sprengprüfung erfolgreich abgelegt oder an einem Munitionsfachlehrgang der Bundeswehr erfolgreich teilgenommen haben, und Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer

- von mindestens zweieinhalb Jahren, wenn der Ausbildungsberuf im Kampfmittelräumdienst überwiegend ausgeübt wird.
2. Arbeiter nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in der Kampfmittelräumung.

Lohngruppe VII

1. Vorarbeiter. *)
2. Arbeiter der Lohngruppe VI Fallgruppe 1, die hochwertige Arbeiten verrichten. Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter normalerweise verlangt werden kann.
3. Arbeiter der Lohngruppe VI Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe.

Lohngruppe VIII

1. Vorarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII. *)
2. Arbeiter der Lohngruppe VII Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII.

Protokollnotiz zu Lohngruppe VIII Fallgruppe 2

Auf die Bewährungszeit sind Zeiten anzurechnen, die der Arbeiter vor dem 1. Juli 1970 in dieser Lohngruppe verbracht hätte, wenn dieses Tätigkeitsmerkmal bereits vor dem 1. Juli 1970 gegolten hätte.

§ 4 Gefahrenzulagen

(1) Den Arbeitern wird, wenn sie im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sind, eine Gefahrenzulage von 740,- DM monatlich gewährt.

(2) Die Gefahrenzulage wird in voller Höhe gezahlt, wenn die Arbeiter im unmittelbaren Gefahrenbereich mindestens 130 Arbeitsstunden im Monat beschäftigt sind. Verringert sich die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich im Monat um mehr als 29, wird die Gefahrenzulage für jede Stunde, die zu 130 fehlt, um $\frac{1}{130}$ gekürzt.

(3) Für die Dauer des Erholungsurlaubs und der Gewährung von Krankenbezügen sowie in den Fällen der persönlichen Arbeitsverhinderung unter Lohnfortzahlung wird die Gefahrenzulage weitergezahlt. Eine Kürzung nach Absatz 2 tritt in diesen Fällen nicht ein.

(4) Für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder einschließlich des etwa erforderlichen Transports der noch nicht entschärften Bombe wird eine Sonderprämie von 670,- DM als zusätzliche Gefahrenzulage gezahlt. Die Sonderprämie erhält jeder Arbeiter, der unmittelbar an der Entfernung des Langzeitzünders oder beim Transport mitarbeitet, jedoch nur einmal für jede Bombe.

(5) Der Teil der Gefahrenzulage nach Absatz 1, der die Hälfte des festgesetzten Betrages übersteigt, und die zusätzliche Gefahrenzulage nach Absatz 4 sind kein gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Sinne des § 8 Abs. 5 Versorgungs-TV vom 4. November 1966 in der jeweils gelgenden Fassung.

§ 5 Gleitklausel

Hat sich die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe IVb der Anlage 1a zum BAT (Bund/TdL) infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse seit der letzten Festsetzung der Gefahrenzulagen (§ 4 Abs. 1 und 4) allgemein um insgesamt mindestens 12,5 v. H. erhöht, erhöhen sich die Gefahrenzulagen (§ 4 Abs. 1 und 4) von demselben Zeitpunkt an entsprechend um den tatsächlichen Vomhundertsatz der Erhöhung. Der sich bei der Berechnung ergebende Betrag wird auf volle zehn Deutsche Mark abgerundet.

*) Vorarbeiter erhalten daneben die Vorarbeiterzulage.

§ 6 Lohnzuschlag

Die ständig mit der Kampfmittelräumung beschäftigten Arbeiter erhalten gemäß § 30 Abs. 2 MTL II zur Abgeltung aller Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge nach dem Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. Oktober 1963 in der jeweils geltenden Fassung für jede Arbeitsstunde einen Zuschlag nach der Zuschlagsgruppe II des TVZ zum MTL II. Schutzkleidung gemäß § 70 MTL II wird daneben nicht gewährt.

§ 7

Gruppenunfallversicherung

Die Arbeiter werden zusätzlich gegen Unfall versichert. Die Versicherungssummen betragen 40 000 DM für den Todesfall und 80 000 DM für den Fall der Invalidität bei Zahlung einer Rente nach der Rententabelle. Die Prämien werden in volier Höhe vom Lande Nordrhein-Westfalen getragen. Von der Gruppenunfallversicherung kann abgesehen werden, wenn entsprechende Leistungen im Falle eines Unfalles anderweitig gewährleistet sind.

§ 8

Übergangsvorschrift

Für die Anwendung des § 5 – Gleitklausel – gelten die Beträge der Gefahrenzulagen in § 4 Abs. 1 und 4 als mit Wirkung vom 1. Februar 1977 neu festgesetzt.

§ 9

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft. Er kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 11. September 1979

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. Zu § 4

Für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder ist aus Sicherheitsgründen nur die unbedingt notwendige Zahl von Bediensteten einzusetzen. Die Sonderprämie wird nur für die Entschärfung der Bombe und für einen etwa notwendig werdenden Transport der Bombe vor deren Entschärfung gewährt. Als Transport ist das Verbringen der Bombe von der für die Entschärfung oder Sprengung ungeeigneten Fundstelle an einen zur Entschärfung oder Sprengung geeigneten Ort zu verstehen. Vorarbeiten zur Freilegung einer Bombe mit Langzeitzünder rechtfertigen die Zahlung der Prämie nicht. In Sonderfällen, die ein außergewöhnliches Gefahrenmoment aufweisen, behalte ich mir die Gewährung einer außertariflichen Prämie vor. In diesen Fällen ist mir unter Angabe der Beteiligten ausführlich zu berichten.

2. Zu § 5

Nach der Gleitklausel erhöhen sich die Gefahrenzulagen um den Vomhundertsatz der nach dem 1. 2. 1977 (s. § 8) eingetretenen Erhöhungen, um den sich die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe IVb BAT der Anlage 1a zum BAT (Bund/TdL) infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse erhöht hat. Voraussetzung ist jedoch, daß die Summe der prozentualen Erhöhungen, jeweils errechnet auf der Grundlage der Differenz zwischen zwei einander folgenden Vergütungstarifverträgen, mindestens 12,5 v. H. beträgt. Wird bei der Addition dieser Satz erstmals erreicht oder überschritten, so werden die Gefahrenzulagen um den tatsächlich erreichten v. H.-Satz erhöht; dabei ist § 5 letzter Satz zu beachten.

Voraussetzung für eine weitere Erhöhung ist das erneute Erreichen oder Überschreiten des Satzes von 12,5 v. H. seit der letzten Erhöhung.

Seit dem 1. 2. 1977 (s. § 8) hat sich die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe IVb bisher wie folgt erhöht:

am 1. 3. 1978 um 4,5 v. H.,
am 1. 3. 1979 um 4,0 v. H.

3. Zu § 9

Der Tarifvertrag tritt an die Stelle des Tarifvertrages vom 11. Juni 1970, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 17. Mai 1976. Mein RdErl. v. 22. 8. 1970 (MBI. NW. S. 1489), zuletzt geändert durch meinen RdErl. v. 15. 4. 1977 (MBI. NW. S. 594) – SMBI. NW. 20310 –, mit dem diese Tarifverträge bekannt gegeben wurden, wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1979 S. 2258.

20510

**Rechtsstellung
der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet
und Aufgabenbereich der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 10. 1979 –
IV A 2 – 2911/0

Nr. 6.2 meines RdErl. v. 1. 6. 1972 (SMBI. NW. 20510) erhält folgende Fassung:

6.2 Britische Streitkräfte

Besteht der Verdacht alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit bei Mitgliedern der britischen Streitkräfte, des zivilen Gefolges oder deren Angehörigen, ist die britische Militärpolizei unverzüglich zu unterrichten und um ihr Erscheinen zu bitten. Die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen, u. a. auch Blutproben, ordnet die deutsche Polizei an, es sei denn, daß die britische Militärpolizei die Anordnung und Durchführung dieser Maßnahmen im Einzelfall selbst rechtzeitig trifft. Der Beschuldigte/Betroffene ist der britischen Militärpolizei ggf. zu übergeben.

Unabhängig davon, ob die britische Militärpolizei an Ort und Stelle erscheint, ist sie über den Vorfall schriftlich zu unterrichten (Anzeige, Bericht, Ergebnis der Blutalkoholuntersuchung), ggf. ist um verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten/Betroffenen zu bitten. In gleicher Weise ist bei der Vernehmung von Zeugen zu verfahren, wenn es sich um Mitglieder der britischen Streitkräfte, des zivilen Gefolges oder deren Angehörige handelt.

- MBI. NW. 1979 S. 2258.

2127

**Hygiene-Richtlinien
für die Anlage und Erweiterung
von Begräbnisplätzen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 10. 1979 – V C 2 – 0265.2

Mein RdErl. v. 21. 8. 1979 (SMBI. NW. 2127) wird wie folgt ergänzt:

In Nr. 1.4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Soweit die Errichtung von Wohngebäuden in einem geringeren Abstand nicht bereits aus anderen Gründen tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist, sollte die Gemeinde dies durch bauplanungsrechtliche Festsetzungen sicherstellen.“

- MBI. NW. 1979 S. 2258.

2151

**Bundeseinheitliches Modell
einer Katastrophenschutzleitung (KSL)
der für Aufgaben des örtlichen und
überörtlichen Katastrophenschutzes
zuständigen Katastrophenschutzbehörden
und einer Technischen Einsatzleitung
(TEL)**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 11. 1979 –
VIII B 1 – 2.128 – 7

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) vom 20. De-

zember 1977 (GV. NW. S. 492), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), – SGV. NW. 215 – erlaße ich hiermit zur gleichmäßigen Durchführung der §§ 17 und 22 KatSG NW folgende allgemeine Weisung:

Die für die Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Katastrophenschutzes zuständigen Katastrophenschutzbehörden haben eine nach § 17 KatSG NW zu bildende Katastrophenschutzleitung (KSL) und eine nach § 22 KatSG NW zu bildende Technische Einsatzleitung nach dem von der Innenministerkonferenz verabschiedeten Modell einer Katastrophenschutzleitung (Anlage 1) und einer Technischen Einsatzleitung (Anlage 2) einzurichten, zu gliedern und personell zu besetzen.

Die Regierungspräsidenten bilden Katastrophenschutzleitungen, deren Struktur und Funktion sich in Anlehnung an das Stabsmodell an der besonderen Aufgabenstellung und Organisation der jeweiligen Behörde ausrichten.

Anlagen
1 und 2

Anlage 1

**Modell
einer Katastrophenschutzleitung (KSL)
der für Aufgaben des örtlichen und
überörtlichen Katastrophenschutzes
zuständigen Katastrophenschutzbehörden**

Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde trifft die notwendigen Vorbereitungen und leitet und koordiniert alle Abwehrmaßnahmen.

Bei der Abwehr von Katastrophen ist die Behörde im besonderen Maße gezwungen, der sich ändernden Gefahren- und Schadenslage angepaßte Entscheidungen schnell und sachgerecht zu treffen sowie sich hierfür die notwendigen Entscheidungsunterlagen und Informationen zu verschaffen. Aus diesem Grund hat sie eine Katastrophenschutzleitung zu bilden, welche die Voraussetzungen für diese besonderen Aufgaben schaffen soll. Demnach dient die Katastrophenschutzleitung im Einsatzfall vor allem der schnellen und gegenseitigen Information aller an der Katastrophenabwehr beteiligten Sachbereiche und der Koordinierung der Maßnahmen unter Sicherstellung rascher Funktionsabläufe.

1. Zusammensetzung der Katastrophenschutzleitung

Im Einsatzfall wirken in der Katastrophenschutzleitung diejenigen Sachbereiche der eigenen Verwaltung mit, die für die einzelnen Abwehrmaßnahmen fachlich zuständig sind. Zur Katastrophenschutzleitung gehören ferner Vertreter anderer Behörden und Einrichtungen, deren Mitwirkung im Katastrophenfall erforderlich ist. Der Leiter der Katastrophenschutzbehörde führt die Katastrophenschutzleitung.

2. Der Stab HVB

Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde hat im Einsatzfall vor allem im Zusammenhang mit der Lenkung von Einsatzmaßnahmen Aufgaben zu erledigen, deren Eigenart durch schnelle Funktionsabläufe und straffe Führungsstrukturen geprägt wird und die von den üblichen Verwaltungsaufgaben weitgehend abweichen. Zur Erfüllung dieses Auftrages ist es erforderlich, im Rahmen der Katastrophenschutzleitung einen Stab (Stab HVB) zu bilden. Der Stab HVB umfaßt die Sachgebiete S 1 bis S 4 mit einem Leiter; zu diesem Stab gehören auch die Vertreter der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und ggf. Vertreter anderer Stellen als Fachberater.

Die Sachgebiete haben in der Regel folgende Aufgaben:

S 1 Personal und innerer Dienst

Bereitstellen von KatS-Einheiten und Einrichtungen einschließlich Reserven und Ablösungen

Heranziehen sonstiger Kräfte

Führen einer Kräfteübersicht über

- in Betracht kommende und verfügbare

- bereitgestellte und

- im Einsatz befindliche

Kräfte.

Geschäftsbereich der Katastrophenschutzleitung

- Geschäftsbetrieb
- Unterbringung
- Ausstattung
- Versorgung
- Sicherung

Beiträge zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des HVB.

S 2 Lage

Feststellen der Lage

- Erkunden
 - Beschaffen von Erkenntnissen
 - Auswerten von Erkenntnissen
- Darstellen

Information

- nach innen (Katastrophenschutzleitung und sonstige eigene Verwaltung)

- nach außen
 - Melden an vorgesetzte Stellen
 - Unterrichten nachgeordneter Stellen

- Unterrichten anderer betroffener Stellen
- Unterrichten der betroffenen Bevölkerung

Dokumentation

- u. a. Einsatztagebuch

S 3 Einsatz

Planen des Einsatzes

- Beurteilen der Lage
- Einsatzplan
 - Festlegen der Einsatzschwerpunkte
 - Festlegen der Einsatzräume
 - Bestimmen der Einsatzkräfte
 - Führungs- und Fernmeldeorganisation

Einsatzaufträge

Erfolgskontrolle

S 4 Versorgung

Erstellen der Versorgungslage

Planen und Durchführen des Versorgungseinsatzes

- Verpflegung
- Materialerhaltung
- Verbrauchsgüter
- Quartier beschaffen

Bereitstellen und Heranführen von Bedarfsgütern

Katastrophenschutzleitung (KSL)

Eigene Verwaltung
(beispielhaft)

H V B
(Behördenleiter)

Leiter zusammen-
gefaßter Organisa-
tionseinheiten

Hauptamt

Ordnungsamt

Sozialamt

Gesundheitsamt

Bauamt

Wirtschaftsamt

Stadtwerke

Amt für
Zivil- u. KatsS

Feuerwehramt

Andere Verwaltungen
und Stellen
(beispielhaft)

Deutsche Bundesbahn

Deutsche Bundespost

Bundeswehr

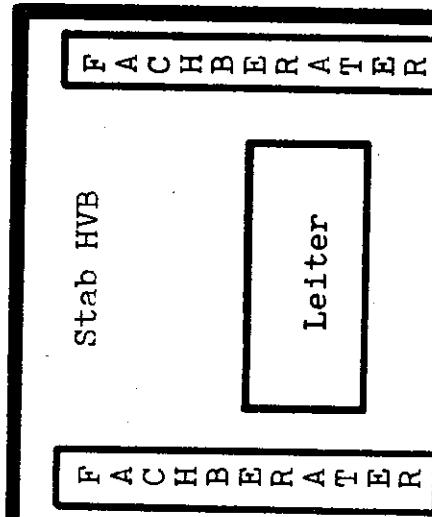
Wasser- und
Schiffahrts-
verwaltung

Arbeitsverwaltung

Polizeien (u.a.
ein Vertreter d.
zust. Kriminal-
hauptstelle)

Forstverwaltung

Energieversor-
gungsunternehmen



Technische Einsatzleitung(en)

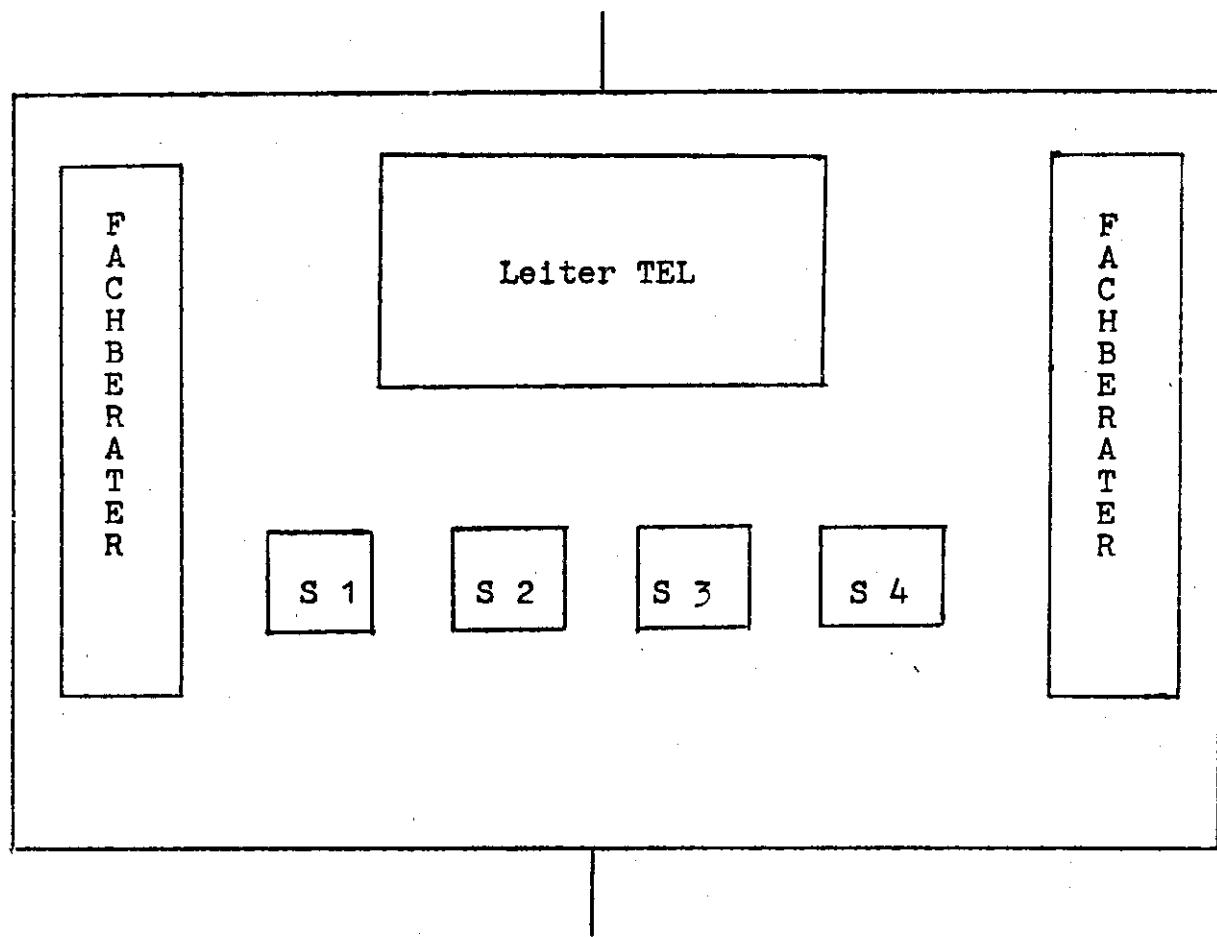
Anlage 2

**Modell
einer Technischen Einsatzleitung
(TEL)**

Die Katastrophenschutzleitung bedient sich zur Durchführung der technisch-taktischen Einsatzmaßnahmen einer Technischen Einsatzleitung (TEL) oder mehrerer Technischer Einsatzleitungen, deren Leiter sie bestellt.

Die Technische Einsatzleitung führt alle Einsatzkräfte am Gefahren- oder Schadensort. Der Technische Einsatzleiter benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Regel einen Stab. Die technische Einsatzleitung soll dementsprechend in Anlehnung an den Stab der Katastrophenschutzleitung in die Sachgebiete S 1 bis S 4 gegliedert werden. Zum Stab der Technischen Einsatzleitung gehören ferner die jeweils erforderlichen Fachberater. Der Aufgabenumfang und das Ausmaß der personellen Besetzung der Sachgebiete S 1 bis S 4 der Technischen Einsatzleitung werden durch ihre Hauptaufgabe, nämlich die technisch-taktische Führung der Einsatzkräfte, im Einsatzfall bestimmt.

Technische Einsatzleitung (TEL)



**(Bei Bedarf können Einsatzabschnitte
zwischen der TEL und den Einheiten
gebildet werden)**

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Service Civil International**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 10. 1979 – IV B 2 – 6113/B

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290/ SGV. NW. 216), öffentlich anerkannt:

Service Civil International
– Deutscher Zweig e. V.
Sitz Bonn
(am 26. 10. 1979).

– MBl. NW. 1979 S. 2262.

Den Gemeinden wird empfohlen, Beiträge nach § 8 KAG zu den Kosten der Anlagen, die nicht Erschließungsanlagen gem. § 127 Abs. 2 BBauG sind, aber zur Erschließung der Grundstücke erforderlich sind, in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nicht zu erheben.

§ 24 – Ersatz für Änderungen von Einrichtungen, die der öffentlichen Versorgung dienen

1 § 24 ist eine Sondervorschrift für Sanierungsmaßnahmen, hinter der andere gesetzliche oder vertragliche Regelungen zur Kostentragung zurücktreten. Bei Verträgen, die nach Inkrafttreten des StBauFG abgeschlossen wurden bzw. werden, sind abweichende Regelungen zulässig.

2 Zur Durchführung der Sanierung im Sinne des § 24 gehören neben den Ordnungs- und Baumaßnahmen auch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung im Sinne des § 47 StBauFG, wenn sie nach dem Bauungsplan vorgesehen sind und während der förmlichen Festlegung durchgeführt werden.

3 Zur Ermittlung des Wertausgleichs empfehle ich, die „Wertausgleichsrichtlinien“ des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, RdErl. v. 9. 2. 1977 – SMBL. NW. 910 – anzuwenden.

Mit der Veröffentlichung dieser Richtlinien treten außer Kraft:

RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1972 (SMBL. NW. 2310)
RdErl. d. Innenministers v. 15. 9. 1972 (SMBL. NW. 2310)
RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1972 (SMBL. NW. 2310)
RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1973 (SMBL. NW. 2310)
RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1973 (SMBL. NW. 2310)
RdErl. d. Innenministers v. 15. 7. 1974 (SMBL. NW. 2310)
RdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1974 (SMBL. NW. 2310)
RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1976 (SMBL. NW. 2310)
RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1976 (SMBL. NW. 2310)
RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1976 (n. v.) – III C 3 – 33.41.10 – 2357/75 –
RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1976 (n. v.) – III C 3 – 33.41.10 – 8048/76 –

– MBl. NW. 1979 S. 2262.

2310

**Städtebauförderungsgesetz
Ausführungsbestimmungen**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 10. 1979 –
III C 3 – 33.01.01 – 5041/79

Zum Städtebauförderungsgesetz – StBauFG – wird folgendes bestimmt:

§ 5 – Beschuß über die förmliche Festlegung

- 1 Wegen der Beschränkungen und Verpflichtungen der Betroffenen ist das vorgesehene Sanierungsgebiet räumlich so zu begrenzen, daß die Sanierung in einem absehbaren Zeitraum – möglichst nicht mehr als 10 Jahre – abgeschlossen werden kann.
- 2 Anträge nach § 5 sind dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Zu den Anträgen der kreisangehörigen Gemeinden nehmen die Oberkreisdirektoren Stellung. Hierbei sollen sie besonders darauf eingehen, ob die Gemeinde
 - die Maßnahme ohne Förderung des Landes durchführen kann
 - oder
 - bei einer Landesförderung ihren Anteil finanzieren kann.
- 3 Dem Genehmigungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 3.1 Satzung einschl. Auszug aus der Flurkarte mit Darstellung des Sanierungsgebietes,
 - 3.2 Satzungsbeschuß,
 - 3.3 Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange,
 - 3.4 Bericht nach § 5 Abs. 2 über
 - das Ergebnis vorbereitender Untersuchungen, bzw. das Ergebnis bereits vorliegender hinreichender Beurteilungsunterlagen, soweit auf vorbereitende Untersuchungen verzichtet worden ist,
 - die Gründe, die eine förmliche Festlegung des sanierungsbedürftigen Gebietes rechtfertigen,
 - die voraussichtlichen Kosten, deren Finanzierung und die Vorstellung zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme.

§ 6 – Wirkungen der förmlichen Festlegung

Nach § 6 Abs. 7 können keine Beiträge erhoben werden für die

- erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen gem. § 127 Abs. 2 BBauG nach §§ 129 ff BBauG,
- Erweiterung, Verbesserung oder nachmalige Herstellung von Erschließungsanlagen gem. § 127 Abs. 2 BBauG nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG –

8054

**Durchführung
des Arbeitssicherheitsgesetzes**

– Nachweis der erforderlichen sicherheits-technischen Fachkunde –

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 10. 1979 – III A 3 – 8040 (III Nr. 14/79)

Gemäß § 7 Abs. 1 des Arbeitssicherheitsgesetzes – ASiG – vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), darf der Arbeitgeber als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen:

1. Der Sicherheitsingenieur muß berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, und über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.
2. Der Sicherheitstechniker oder -meister muß über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

In § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122) wird konkretisiert, wie der Nachweis der erforderlichen sicherheitstechnischen Fachkunde erbracht werden kann. Danach haben Sicherheitsfachkräfte, die nicht bereits vor dem 1. 12. 1974 mindestens 1 Jahr lang überwiegend auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit tätig waren, die theoretische Ausbildung im Regelfall durch Abschluß eines staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrganges oder eines staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrganges eines anderen Veranstaltungsträgers nachzuweisen. Als Anlage ist ein Verzeichnis der Träger von Ausbildungslehrgängen beigelegt.

Anlage

Ein Fachaufschreibschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung v. 2. Juli 1979 – III b 7 – 3718.32 h.v. 83/79, 1135/78 – an die gewerblichen Berufsgenossenschaften enthält für die Ausbildung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz folgende Grundsätze:

- „1. Die theoretische Ausbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit hat mindestens 5 Wochen zu betragen. Dazu gehören die Grundlehrgänge A und B von je 2 Wochen Dauer. Die Inhalte dieser Grundlehrgänge sind in Anlehnung an die vom Fachausschuß des Kuratoriums entwickelten und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung herausgegebenen „Grundlehrgänge A und B“ zu gestalten. Aufbauend auf dem Stoff der Grundlehrgänge ist ein branchenorientiertes Aufbauseminar von mindestens 1wöchiger Dauer durchzuführen. Die dafür benötigten Ausbildungsbasteine sind fachorientiert festzulegen. Die Aufbauseminare müssen dort über den Zeitraum von einer Woche hinaus verlängert werden, wo dies von der spezifischen Branchensituation und der Zahl der erforderlichen Bausteine her notwendig erscheint.“
2. Die einzelnen Ausbildungsabschnitte können aufgeteilt werden; Grundlehrgänge sowie das Aufbauseminar sollen jedoch im Interesse der Ausbildung in einem überschaubaren Zeitraum abgewickelt werden.
3. Für die erfolgreiche Teilnahme an den Grundlehrgängen und dem Aufbauseminar ist ein erwachsenenengerechter Nachweis vorzusehen.“

In der Regel dürfte es zweckmäßig sein, wenn zwischen den Grundlehrgängen und dem Aufbauseminar ein Zeitraum von etwa 1 Jahr liegt. Damit erhält die Fachkraft Gelegenheit, zunächst das Grundlagenwissen in der Praxis anzuwenden.

Da bislang eine abschließende Konzeption für die Aufbauseminare nicht vorliegt, kann der erfolgreiche Abschluß der Grundlehrgänge A und B vorläufig noch als ausreichender Nachweis der sicherheitstechnischen Fachkunde akzeptiert werden. Sobald die Aufbauseminare generell verlangt werden können, wird dies bekanntgegeben. Der Arbeitgeber, der eine Fachkraft bestellt, die nur den Lehrgang A abgeschlossen hat, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen nicht. Die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter haben hier die erforderlichen Maßnahmen nach § 12 des Arbeitssicherheitsgesetzes zu ergreifen.

Nach erfolgreichem Abschluß der Grundlehrgänge A und B sowie des Aufbauseminars ist gemäß derzeitiger Regelung die theoretische Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte abgeschlossen. Alle weiteren sicherheitstechnischen Bildungsmaßnahmen sind der Fortbildung zuzuordnen.

Da es z. Zt. noch keine einheitlichen Regelungen für die Fortbildung gibt, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die laufende fachliche Fortbildung zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz ausreichend ist.

Mein RdErl. v. 18. 5. 1977 (MBI. NW. S. 663) – Arbeitssicherheitsgesetz; Sicherheitsingenieure durch Hochschul-Regelstudium – bleibt unberührt.

Anlage

**Verzeichnis der Lehrgangsträger,
die Bescheinigungen ausgestellt haben,
die gemäß Unfallverhütungsvorschrift VBG 122
verbindlich sind**
(Stand: August 1979)

- I. **Staatliche Stellen, die keiner Anerkennung bedürfen**
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung, Dortmund
Bayerisches Landesinstitut für Arbeitsschutz, München
- II. **Berufsgenossenschaftliche Stellen, die keiner Anerkennung bedürfen**
Gewerbliche Berufsgenossenschaften
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften
Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

III. Staatlich anerkannte Stellen

- Verein Deutscher Ingenieure Aachener Bezirksverein, Aachen
- Schule für Wirtschafts- und Betriebssicherheit GmbH, Bad Oldesloe
- Teco-Werkschutz-Schule Tiedemann & Co. Institut für Wirtschaftsschutz GmbH, Bad Oldesloe
- Technische Fachhochschule Berlin
- Teutloff-Schule Staatlich anerkannte Fachschule Technik, Braunschweig
- Fachhochschule Coburg
- Berufsfortbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH, Düsseldorf
- Industrie- und Handelskammer Düsseldorf
- VDI-Bildungswerk GmbH, Düsseldorf
- Verein der Techniker e. V., Gütersloh
- Lehr- und Forschungsstelle für industrielle Koordinierung der Kurt A. Körber-Stiftung, Hamburg
- Deutsche Gesellschaft für Wirtschaftliche Fertigung und Sicherheitstechnik e. V., Kaarst, zusammen mit der Technischen Akademie e. V., Wuppertal (Anerkennung bezieht sich auf Lehrgänge im Land Nordrhein-Westfalen)
- Arbeitsgemeinschaften für Wirtschaftliche Fertigung e. V., Kaarst, zusammen mit dem Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft e. V., Landesgruppe Niedersachsen, Hannover (Anerkennung bezieht sich auf Lehrgänge im Land Niedersachsen)
- Arbeitsgemeinschaft Ausschuß für Wirtschaftliche Fertigung und Sicherheitstechnik e. V., Kaarst, zusammen mit der Privaten Technischen Lehranstalt Nürnberg bzw. der Rudolf-Diesel-Fachschule, Nürnberg (Anerkennung bezieht sich auf Lehrgänge im Freistaat Bayern)
- Techniker Fachschule Kiel e. V. – Staatlich anerkannte private Fachschule für Technik –, Kiel
- Institut für betriebliche Sicherheitstechnik, Koblenz
- Fachhochschule Lübeck – Lübecker Bauseminar –, Lübeck
- Fachhochschule Lübeck – Fachbereich Physikalische Technik, Seefahrt und Technisches Gesundheitswesen –, Lübeck
- Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V., München
- Gemeinnützige Gesellschaft mbH für berufsbildende Schulen Fachschule für Techniker, München
- Teco-Werkschutz-Schule, Oldenburg
- Fachhochschule Regensburg
- Technikerschule Stadthagen
- Technische Fachschule Tochtermann, Stuttgart
- Württembergischer Ingenieurverein, Stuttgart

IV. Berufsgenossenschaftlich anerkannte Stellen

- Arbeitgeberverband der Metallindustrie Regierungsbezirk Köln e. V., Köln
- Lehr- und Versuchsanstalt für Brauer in München, Gemeinnütziges Institut des Vereins der Doemensschule

– MBI. NW. 1979 S. 2262.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat des Königreichs Belgien, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 11. 1979 –
IB 5 – 404 – 2/79

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Düsseldorf ernannten Herrn Hugo J. Fonder am 19. Oktober 1979 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBI. NW. 1979 S. 2263.

**Generalkonsulat
der Republik Türkei, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 11. 1979 –
I B 5 – 451 – 15/79

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufs-konsularischen Vertretung der Republik Türkei in Köln ernannten Herrn İlhan Kıcıman am 19. Oktober 1979 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ömer Engin Lütem, am 1. Oktober 1975 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1979 S. 2264.

**Honorarkonsulat
der Republik Zaire, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 11. 1979 –
I B 5 – 430 a – 1/69

Die Bundesregierung hat der Anhebung der honorar-konsularischen Vertretung der Republik Zaire in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Dr. Klaus H. Stotz am 18. Oktober 1979 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen.

– MBl. NW. 1979 S. 2264.

Innenminister

**Ungültigkeit
von Beschäftigungsausweisen**

Bek. d. Innenministers v. 31. 10. 1979 –
II C 4/15 – 48

Der Beschäftigungsausweis Nr. 628 des Verwaltungsarbeitors Harry Ossowski, wohnhaft in 4030 Ratingen, Rosenstr. 32, ausgestellt von der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Beschäftigungsausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, Tannenstraße 28, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1979 S. 2264.

**Lehrgänge
des Deutschen Volksheimstättenwerks
– Landesverband Nordrhein-Westfalen –
im Herbst und Winter 1979/1980**

Bek. d. Innenministers v. 5. 11. 1979 –
V C 4 – 23.31

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks führt im Herbst und Winter 1979/1980 nachstehend genannte Fortbildungslehrgänge durch:

413. Lehrgang

Immissionsschutz und Nachbarschutz
27. und 28. November 1979 in Münster i. W.,
Schloßgarten-Restaurant

Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen
Stadtverwaltung:

Das materielle Recht des öffentlich-rechtlichen Nachbarschutzes

Rechtsanwalt Boecker

Köln:

Der Nachbarrechtsprozeß

Ministerialrat Fieseler

Innenministerium Düsseldorf:

Die Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Bauleitplanung

Ltd. Ministerialrat Professor Dr. Rößler

Innenministerium Düsseldorf:

Auflagen im Bauschein bzw. im Genehmigungsbescheid der Gewerbeaufsicht

Lehrgang 413 a

Ratsherren-Lehrgang:

Was bringt die Beschleunigungsnovelle zum BBauG?

29. November 1979 in Münster i. W.,
Schloßgarten-Restaurant

Referent:

Ministerialrat a. D. Professor Dr. Rudolf Stich
Universität Kaiserslautern

414. Lehrgang

Diskussionslehrgang: Die Beschleunigungsnovelle 1979 im System des BBauG

11.–13. Dezember 1979 in Aachen, Eurogress

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel
Stadtverwaltung Bielefeld:

Das System der Bauleitplanung unter besonderer Berücksichtigung der Beschleunigungsnovelle 79

Regierungsdirektor Dr. Mainczyk
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bonn:

Die Baugenehmigung im Innenbereich nach Inkrafttreten der Novelle 79

Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen
Stadtverwaltung Neuss:

Die Baugenehmigung im Außenbereich in neuer Gestalt (§§ 35, 36 BBauG)

Rechtsanwalt W. Lenz
Köln:

Systematik und Zweifelsfragen der Behandlung von Bebauungsplänen im gerichtlichen Verfahren und der Heilung ungültiger Pläne nach den §§ 155 a–c BBauG

Diskussionsvormittag:

Neueste Rechtsprechung zum Bundesbaurecht als Falldiskussion mit Fragebeantwortung zum ganzen BBauG (mit Ausnahme des Erschließungsrechts) und nach Fragen der Teilnehmer

Auf dem Podium:

Ministerialdirigent Dr. Bielenberg, Bonn

Rechtsanwalt Boecker, Köln

Vorsitzender Richter am OVG Münster Dr. Gelzer, Münster

415. Lehrgang

Diskussionslehrgang: Gegenwartsfragen des Erschließungsrechts nach BBauG

15.–17. Januar 1980 in Siegen, Siegerlandhalle

Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen
Neuss, Stadtverwaltung:

Die Erschließungslast, die Erschließungspflicht, der Erschließungsanspruch, die Bedeutung des Bebauungsplans für die verschiedenen Erschließungsanlagen; Vorausleistungen und Folgen von Vorausleistungen

Richter am OVG Dr. Driehaus
Lüneburg, Oberverwaltungsgericht:
Die Erschließungsbeitragssatzung

Rechtsanwalt Dr. Johlen
Köln:

Kurvvortrag:

Das erschlossene und das beitragspflichtige Grundstück unter besonderer Berücksichtigung der Beitragspflicht für Parkflächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Immisionsschutzanlagen mit Beispielen

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel
Bielefeld, Stadtverwaltung:

Kurvvortrag:

Herstellungsmerkmale, Eckvergünstigung, Höchstbreiten

Verbandsdirektor Bogner
Mainz, Rheinland-Pfälzischer Städte- und Gemeindebund:

Kurvvortrag:

Beitragsfähige Erschließungsanlage und ihr Aufwand unter besonderer Berücksichtigung der Parkflächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Immissionsschutzanlagen

Rechtsanwalt Dr. Johlen
Köln

Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen, Neuss, Stadtverwaltung:

Darstellung und Diskussion einzelner neuerer Entscheidungen zum Erschließungsrecht als Beispiele

Erörterung von Fällen und Fragen der Teilnehmer zum gesamten Erschließungsbeitragsrecht

Auf dem Podium:

Richter am OVBG Dr. Driehaus, Lüneburg
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel, Bielefeld

416. Lehrgang**Neues vom Wohnungswesen 1979/1980**

29. und 30. Januar 1980 in Mülheim/Ruhr, Stadthalle

Hauptgeschäftsführer Dr. Simon
Köln, Deutsches Volksheimstättenwerk:

Kurvvortrag:

Gedanken zur Wohnungsbau- und Wohnungsbestandspolitik

Rechtsanwalt Schulz
Düsseldorf, Verband Rheinischer Wohnungsunternehmen:

Kurvvortrag:

Mietpreisbildung bei Sanierung und Modernisierung im freien und geförderten Wohnungsbau

Dipl.-Volkswirt Bratz
Köln, Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Volksheimstättenwerks:

Steuerbegünstigung im Wohnungsbau bei Wohnungsmobilisierung und Sanierung

Ministerialrat Dr. Bellinger
Düsseldorf, Innenministerium:

Das Wohnungsbauänderungsgesetz – Entstehung – Bedeutung – Kritik

Frage- und Diskussionsstunde
zur Mietpreisbildung und Besetzungsbindung im geförderten Wohnungsbau

Auf dem Podium:

Ministerialrat Dr. Bellinger
Düsseldorf, Innenministerium

Dr. Gähler
Düsseldorf, Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.

Lehrgang 416a**Gegenwartsfragen der Sanierung**

31. Januar 1980 in Mülheim/Ruhr, Stadthalle

Ministerialrat Dr. Gähler
Düsseldorf, Innenministerium:

Die Sanierungsfinanzierung mit öffentlichen Mitteln – Zweifelsfragen und Neuigkeiten

Abteilungsleiter Lübben

Bonn, Deutsche Bau- und GrundstücksAG:

Organisationsformen der Zusammenarbeit zwischen Sanierungsbetreuer und Gemeinde

Dipl.-Geograph Lehnen

Wuppertal, Stadtverwaltung:

Stadterneuerung ohne StBauFG – ein Bericht

417. Lehrgang

Veränderungssperre, Bodenverkehrsgenehmigung, Zusammenarbeit mit der Flurbereinigung, Rundgespräch zu Fragen des Städtebaurechts, Städtebauliche Rundfahrt Bonn

12.–14. Februar 1980 in Königswinter, Adam-Stegerwald-Haus

Vorsitzender Richter am VG Dr. Stelkens
Köln, Verwaltungsgericht:

Veränderungssperre und Rückstellung von Baugesuchen bei Bauleitplanung, Umlegung und Enteignung nach dem BBauG – Voraussetzungen, Verfahren, Wirkungen

Ministerialrat Dr. Quadflieg
Bonn, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Städtebau, landwirtschaftlicher Grundstücksverkehr und Flurbereinigung – Zusammenhänge und Zusammenarbeit

Städtebauliche Rundfahrt durch das neue Bonn

Ministerialrat Dr. Goetzke
Düsseldorf, Innenministerium:

Kurvvortrag:

Schutz und Bindungen des Reichsheimstättengesetzes

Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen
Neuss, Stadtverwaltung:

Kurvvortrag:

Die Bodenverkehrsgenehmigung nach der Novelle 1979 zum BBauG

Rundgespräch zu den von Teilnehmern bestimmten Fragen zum BBauG (mit Ausnahme des Erschließungsbeitragsrechts)

Auf dem Podium:

Rechtsanwalt Boecker, Köln
Vorsitzender Richter am VG Dr. Stelkens, Köln
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel, Bielefeld

Anmeldungen bitte an den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks, Burgmauer 51, 5000 Köln 1, Tel. (02 21) 21 36 51

– MBl. NW. 1979 S. 2264.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Anweisung
für die Durchführung der Flurbereinigung
im Lande Nordrhein-Westfalen**

(Flurbereinigungsanweisung NW – FlurbAnw NW)

Teil 11**Neuvermessung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 10. 1979 – III B 4 – 401 – 8540

Zur Durchführung von Flurbereinigungsverfahren im Lande Nordrhein-Westfalen können vermessungstechnische Arbeiten unter bestimmten Voraussetzungen an Dritte vergeben werden.

Umfang und Abrechnung der Leistungen sind nunmehr in den

**Richtlinien
für die Vergabe vermessungstechnischer Arbeiten
bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren
im Lande Nordrhein-Westfalen**
festgelegt.

Die Richtlinien sind Bestandteil der Flurbereinigungsanweisung NW – FlurbAnw NW Teil 11 Neuvermessung, RdErl. v. 13. 7. 1977 (n.v.) – III B 4 – 401 – 8540 (SMBI. NW. 7815).

Soweit im Einzelfall die FlurbAnw NW anderen Stellen überlassen wurde, können die Austauschblätter beim Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Windhorststr. 68, 4400 Münster/Westf. angefordert werden.

– MBl. NW. 1979 S. 2265.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW
Oberregierungsrat E. Rodenbach
Regierungspräsident Münster
Oberregierungsrat T. Brasse
zu Regierungsdirektoren
Regierungspräsident Köln
Regierungsoberamtsrat P. Winggen
zum Regierungsrat

– MBl. NW. 1979 S. 2266.

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor N. Jaeger zum Ministerialrat
Oberregierungsrat Dr. V. Oerter, beurlaubt zur Dienstleistung bei der SPD-Fraktion des Landtags NW, zum Regierungsdirektor

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent E. Spindler

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster
Regierungsrat J. Bienhold zum Oberregierungsrat
Großbetriebsprüfungsstelle Detmold
Regierungsrat K.-H. Mues zum Oberregierungsrat
Regierungsrat H. Pahmeier zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund
Obersteuerrat F. W. Baucks zum Regierungsrat
Finanzamt Kempen
Regierungsrat z. A. H. Peldszus zum Regierungsrat
Finanzamt Mönchengladbach-Rheydt
Regierungsrat z. A. P. Kurz zum Regierungsrat

Finanzamt Viersen

Regierungsrat S. Raupach zum Oberregierungsrat

Finanzamt Aachen-Stadt

Regierungsrat A. Günther zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bergheim

Regierungsrat R. Schoulen zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Außenstadt

Regierungsrat Dr. V. Bicanski, abgeordnet an die Fachhochschule für Finanzen, zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Ost

Steueroberamtsrat P. Jünger zum Regierungsrat

Finanzbauamt Erkelenz

Regierungsbaurat W. Heun zum Oberregierungsbaurat

Finanzamt Coesfeld

Regierungsrat Dr. G. Niemeier zum Oberregierungsrat

Finanzamt Gladbeck

Regierungsrat z. A. K. Spangemacher zum Regierungsrat

Finanzamt Olpe

Regierungsrat z. A. R. Oehmen zum Regierungsrat

Finanzbauamt Münster-Ost

Regierungsbaurat z. A. Dr.-Ing. W. Echelmeyer zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Leitender Regierungsdirektor J. Hansen an das Finanzamt Mönchengladbach-Mitte

Finanzbauamt Aachen

Leitender Regierungsbaurat K. Brümann an das Finanzbauamt Bielefeld

Finanzamt Olpe

Regierungsrat U. Raida an das Finanzamt Siegen

Finanzbauamt Iserlohn

Regierungsbaurat E. Krake zum Regierungspräsidenten Arnsberg

Es sind in den Ruhestand getreten:

Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund

Oberregierungsrat W. Pfeiffer

Finanzamt Schleiden

Regierungsrat H. Conraths

Finanzamt Witten

Oberregierungsrat E. Bock

– MBl. NW. 1979 S. 2266.

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt:

Regierungsrat z. A. B. Müllenbach zum Regierungsrat

– MBl. NW. 1979 S. 2266.

I.

2000

**Errichtung
der Fortbildungsakademie des Innenministers
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1979 –
Az. II B 4 – 6.73.01 – 1/79

1. Als Einrichtung des Landes gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), – SGV. NW. 2005 – wird im Geschäftsbereich des Innenministers mit sofortiger Wirkung eine Akademie zur Durchführung der Fortbildungsaufgaben errichtet. Sie führt die Bezeichnung:

Fortschreibungsakademie des Innenministers
des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Die Fortbildungsakademie hat ihren Sitz in 5952 Atten-dorn, Hansastrasse 14.
3. Die Fortbildungsakademie führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), – SGV. NW. 113 –.

Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

Fortschreibungsakademie des Innenministers
des Landes Nordrhein-Westfalen.

4. Die Fortbildungsakademie untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Innenministers.

– MBl. NW. 1979 S. 2267.

85

**Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes
Abrechnungsverfahren für die Gemeinden,
Gemeindeverbände und die sonstigen, der Aufsicht
des Landes unterstehenden Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 11. 1979 –
B 2106 – 4 – IV A 2

I

Mein RdErl. v. 4. 11. 1976 (MBl. NW. S. 2390/SMBL. NW. 85) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:
 - 4.1 Die Gemeinden, Gemeindeverbände und Nichtgebietskörperschaften (Zahlungsempfänger) leiten dem LBV bis spätestens zum 15. Juni und 15. De-zember eines jeden Jahres eine Anmeldung des voraussichtlichen Mittelbedarfs an Kindergeld nach dem Muster der Anlage 1 für die Monate des jeweils folgenden Halbjahres zu. Der Mittelbedarf bestimmt sich dabei grundsätzlich nach dem tatsächlichen Kindergeltaufwand des Monats, der dem Monat der Anmeldung vorausgeht. Dieser Aufwand ist nachrichtlich in der Anmeldung anzugeben. Feststehende Änderungen, die zu einem höheren oder niedrigeren Bedarf für den Anmeldungszeitraum führen, sind zu berücksichtigen. Außerdem sind die auf Grund der vorhergehenden Anmeldung für das ablaufende Halbjahr zuviel oder zuwenig gezahlten Kindergeldbeträge mit dem Mittelbedarf für den ersten Monat des folgenden Halbjahres auszugleichen.
2. Die Anlage 1 (Muster für die Anmeldung des Kinder-geldbedarfs) und die Anlage 2 (Forderungsnachweis) werden durch die beigefügten Anlagen ersetzt. Anlagen
1 und 2

II

Nach den unter I genannten Änderungen ist erstmals bei der Voranmeldung zum 15. Dezember 1979 zu verfah-ren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister

Muster

Anlage 1

(Bezeichnung und Anschrift der Gemeinde/des Gemeindeverbandes/der Nichtgebietskörperschaft)

(Ort, Datum)

(Kreditinstitut, Konto-Nr., Bankleitzahl)

Geschäftszeichen des LBV
(- bitte unbedingt angeben -)

**Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen**
— Dezernat 12 —
Postfach 9007

4000 Düsseldorf 1

**Anmeldung der Kindergeldbeträge
für das Halbjahr 19**

1. Für die Kindergeldzahlungen im o.a. Halbjahr wird folgender Mittelbedarf angemeldet:

- | | |
|------------------------|-------------|
| a) für den Monat | DM *) |
| b) für den Monat | DM |
| c) für den Monat | DM |
| d) für den Monat | DM |
| e) für den Monat | DM |
| f) für den Monat | DM |

*) In diesem Betrag sind die aufgrund der vorhergehenden Anmeldung zuviel/zuwenig 1) gezahlten Kindergeldbeträge in Höhe von DM berücksichtigt.

2. Der Kindergeld-Ist-Aufwand hat im Monat Mai/November 1) DM betragen.

3. Bescheinigungen und Unterschrift

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Nichtgebietskörperschaften, für die die landesrechtlichen Vorschriften über die Feststellung von Rechnungsbelegen gelten 1):

Sachlich und rechnerisch richtig

(Unterschrift)

- b) Nichtgebietskörperschaften, für die die landesrechtlichen Vorschriften über die Feststellung von Rechnungsbelegen nicht gelten 1):

Hiermit wird bescheinigt, daß die angegebenen Kindergeldbeträge richtig berechnet sind und nur an kindergeldberechtigte Personen in der gesetzlich zulässigen Höhe gezahlt werden und daß die Kontobezeichnung richtig angegeben ist.

(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes ist zu streichen

(Unterschrift des Dienststellenleiters oder des Vertretungsberechtigten)

Muster**Anlage 2**

(Bezeichnung und Anschrift der Gemeinde/des Gemeindeverbandes/der Nichtgebietskörperschaft)

(Ort, Datum)

(Kreditinstitut, Konto-Nr., Bankleitzahl)

Geschäftszeichen des LBV
(- bitte unbedingt angeben -)

**Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen**
– Dezernat 12 –
Postfach 9007

Auskunft erteilt

Telefon

4000 Düsseldorf 1

**Forderungsnachweis
über die Zahlung des Kindergeldes im Kalenderjahr 19**

1. In den Monaten Januar bis Dezember 19 sind unter Berücksichtigung von Rückzahlungen Kindergeldleistungen in Höhe von DM erbracht worden.

Die Bundeskasse Düsseldorf hat für die Monate Januar bis November 19 insgesamt DM überwiesen.

Der verbleibende Restbetrag beträgt demnach

..... DM.

2. Bescheinigungen und Unterschrift

a) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Nichtgebietskörperschaften, für die die landesrechtlichen Vorschriften über die Feststellung von Rechnungsbelegen gelten 1):

Sachlich und rechnerisch richtig

(Unterschrift)

b) Nichtgebietskörperschaften, für die die landesrechtlichen Vorschriften über die Feststellung von Rechnungsbelegen nicht gelten 1):

Hiermit wird bescheinigt, daß die angegebenen Kindergeldbeträge richtig berechnet und nur an kindergeldberechtigte Personen in der gesetzlich zulässigen Höhe gezahlt worden sind und daß die Kontobezeichnung richtig angegeben ist.

(Unterschrift)

(Unterschrift des Dienststellenleiters oder des Vertretungsberechtigten)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

II.
Justizminister

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Köln und Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
je 1 Regierungsoberinspektor-Stelle
bei den Verwaltungsgerichten Köln und Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1979 S. 2270.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 15. 11. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	254
Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	254
Bekanntmachungen	254
Personalnachrichten	255
Ausschreibungen	257
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. ZPO § 890; GKG § 8. – Die Androhung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft „lediglich in gesetzlicher Höhe“ genügt nicht den gesetzlichen Voraussetzungen und kann deshalb nicht Grundlage der Verhängung von Zwangsgeld sein. – Wird das erstinstanzlich verkannt, so ist ein Zwangsmittel-Beschluß vom Beschwerdegericht aufzuheben, wobei zugleich die erst- und zweitinstanzlichen Gerichtskosten niederzuschlagen sind. OLG Köln vom 23. Mai 1979 – 2 W 55/79	257
2. ZPO §§ 35, 691 I Nr. 5. – Der Kläger verliert sein Wahlrecht nicht durch die Angabe im Mahnantrag, daß der Rechtsstreit nach Widerspruch (Einspruch) an das Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Antragsgegners abzugeben sei. Dieses Gericht kann den Rechtsstreit an ein anderes zuständiges Gericht verweisen. LG Essen vom 28. September 1979 – 6 O 354/79	258
Strafrecht	
1. StPO § 200. – Die Mitteilung der von der Staatsanwaltschaft angenommenen Schuldform gehört als „gesetzliches Merkmal der Straftat“ in den Anklagesatz. Ihr Fehlen führt jedoch nicht ohne weiteres zur Unwirksamkeit der Anklageschrift. OLG Düsseldorf vom 12. Juni 1979 – 5 Ss 252/79 II	259
2. StPO §§ 23, 369, 370. – Ein unanfechtbarer Beschuß kann zurückgenommen werden, wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der nach § 23 II Satz 1 StPO von der Mitwirkung ausgeschlossen war. – Zu den nach § 23 II StPO kraft Gesetzes ausgeschlossenen Richtern gehört auch der Richter, der an der Entscheidung über die Revision gegen das mit dem Wiederaufnahmeantrag angegriffene Urteil be- teiligt war. – Auch die Ergebnisse einer im Probationsver- fahren von einem örtlich und sachlich unzuständigen Gericht durchgeführten Beweisaufnahme dürfen bei der Entscheidung über die Begründetheit des Wiederaufnahmeantrags verwer- tet werden. OLG Düsseldorf vom 7. August 1979 – 5 Ws 64/79 u. 5 Ws 6/79	259
Kostenrecht	
KostO § 20 I. – Der Geschäftswert der Auflassung richtet sich weiterhin nach dem Kaufpreis, wenn in der Zeit zwischen Abschluß des Kaufvertrags und der Auflassung eine Wertmin- derung des Grundstücks (vom Erwerber vorgesehener Abriß des Gebäudes) eingetreten, der Kaufpreis selbst aber unver- ändert geblieben ist. OLG Hamm vom 29. Mai 1979 – 15 W 78/79	262

– MBl. NW. 1979 S. 2270.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 58 v. 12. 11. 1979**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
18. 10. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1979/80		674
18. 10. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen für das Wintersemester 1979/80		674
18. 10. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1979/80		674

– MBl. NW. 1979 S. 2271.

Nr. 59 v. 13. 11. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1110	3. 11. 1979	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	678

– MBl. NW. 1979 S. 2271.

Nr. 60 v. 16. 11. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1001 223	20. 10. 1979	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen zum Gesetz über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	726
20061	6. 11. 1979	Verordnung über die Veröffentlichung der Angaben über gespeicherte personenbezogene Daten (Datenschutzveröffentlichungsverordnung Nordrhein-Westfalen – DSVeröffVO NW –)	726
2123	1. 10. 1979	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde	728
	16. 10. 1979	Bekanntmachung betreffend Neufassung des § 8 Abs. 2 Buchstabe f) der Satzung der Westfälischen Landschaft in Münster	728

– MBl. NW. 1979 S. 2271.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf